



DGHS-Schriftenreihe Nr. 2

# Sicher für den Fall der Fälle

Wissenswertes für Patienten,  
Bevollmächtigte und Betreuer:innen

**DGHS**  
Mein Weg. Mein Wille.

- 3 Editorial
- 4 Ich benötige Betreuung: Die drei Vorsorge-Möglichkeiten
- 6 Checkliste für Patient:innen: Woran muss ich denken?
- 7 Ich bin Bevollmächtigte/r
- 10 Ich bin ehrenamtliche/r Betreuer:in
- 13 Ich bin amtlich bestellte/r Betreuer:in
- 32 Über die DGHS  
Impressum



## Liebe Leserinnen und Leser,



Vorsorge hilft uns, gelassener in die Zukunft zu blicken. Oft sind Vorkehrungen dafür weniger aufwendig, als wir denken. Das gilt auch für das Thema Betreuung. Sicher wollen auch Sie langfristig möglichst selbstbestimmt leben. Aber zugleich möchten Sie für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, möglichst gut betreut sein. Dazu empfiehlt es sich, zu überlegen, wer sich in dieser wichtigen Lebensphase um Ihre Belange kümmern soll. Für Eheleute

gilt zwar seit kurzem ein Notvertretungsrecht, aber dennoch sollte eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung rechtzeitig erstellt werden.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen veranschaulichen, welche Wege und Möglichkeiten es gibt, in Ihrem Sinne vorzusorgen. Daneben gibt es Menschen, die gerne anderen helfen – als Bevollmächtigte oder als amtlich bestellte Betreuer. Ihnen als Helfenden erläutern wir, was alles zu Ihrem Tätigkeitsfeld gehört – Ihre Rechte und Ihre Pflichten. Sollten Sie dazu Fragen haben, könnten Sie sich gern an unsere ehrenamtliche Ansprechpartner:innen oder die Mitarbeiter:innen unserer DGHS-Geschäftsstelle wenden.

Eine gewinnbringende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr

RA Prof. Robert Roßbruch  
Präsident der DGHS e. V.

## Ich benötige Betreuung: Die drei Vorsorge-Möglichkeiten

Spüren Sie, dass Sie in absehbarer Zeit nicht mehr allein zurechtkommen? Oder wollen Sie vorsorgen, falls Sie etwa durch einen Autounfall oder einen Hirnschlag nicht mehr selbstständig für sich sorgen könnten? Dann sollten Sie darüber nachdenken, wer sich um Ihre Gesundheit, täglichen Verrichtungen, Wohnsituation und Finanzen kümmern könnte. Dazu gibt es drei Möglichkeiten.

**Vorsicht: Verlassen Sie sich nicht darauf, dass Ihre Angehörigen schon das Richtige für Sie entscheiden. Und: Auch Angehörige benötigen eine Vollmacht, um Ihre Angelegenheiten zu regeln. Für Ehegatten gilt ein zeitlich begrenztes Notvertretungsrecht.**

**a) Die Vorsorgevollmacht:** Nach deutschem Recht benötigt jeder Mensch, der seine Angelegenheiten wegen Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen kann, eine/n rechtliche/n Vertreter/in. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine oder mehrere Personen, alle oder bestimmte Aufgaben für Sie zu erledigen. Da der/die Bevollmächtigte nicht kontrolliert wird, sollten Sie Ihre Vollmacht nicht leichtfertig erteilen, sondern sich ganz sicher sein, dass Sie dieser Person vertrauen können. Die Vollmacht kann formfrei erteilt werden, sollte aber unbedingt schriftlich abgefasst werden. Sie können sie jederzeit widerrufen.

**Tip!** Eine Hinterlegung bei der DGHS ist möglich.

**Achtung: Vordrucke finden Sie als Mitglied in der juristisch geprüften DGHS-Patientenschutz- und Vorsorgemappe.**

### Rund um das Betreuungsgesetz:

Die rechtliche Betreuung ist ein Mittel, durch das Volljährige Unterstützung, Hilfe und Schutz erhalten, wobei ein/e für sie bestellte/r Betreuer/in unter gerichtlicher Aufsicht die Vertretungsmacht nach außen erhält, im Innenverhältnis aber zur Beachtung des Willens des/r Betreuten verpflichtet ist. Die Betreuung wurde durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz eingeführt und wird in den §§ 1821 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Für rechtliche Betreuungen stehen in Deutschland 12.000 Berufsbetreuer/innen, Angestellte aus über 800 Betreuungsvereinen und mehrere Hunderttausend ehrenamtliche Betreuer/innen zur Verfügung.



**b) Die ehrenamtliche Betreuung/Betreuungsverfügung:** Wenn Sie keine Vollmacht erteilen wollen, können Sie – für den Fall, dass eine Betreuung nötig ist – eine/n ehrenamtliche/n Betreuer:in vorschlagen. Diese/r entscheidet an Ihrer Stelle rechtsverbindlich. Auch hier können Sie im Voraus festlegen, was wie gehandhabt werden soll. Sollten Sie keine/n Bevollmächtigte:n oder ehrenamtliche/n Betreuer:in haben, können Sie als Mitglied über die DGHS-Vereinszeitschrift „Humanes Leben – Humanes Sterben“ (HLS) eine Suchanzeige schalten, als Mitglied die DGHS-Bevollmächtigten-Börse nutzen oder zu einem unserer Gesprächskreise Kontakt aufnehmen. Oder Sie finden ihn/sie über einen Betreuungsverein. Wie die Vollmacht wird auch die Betreuungsverfügung schriftlich abgefasst (Formulare bei der DGHS erhältlich), mit Ort- und Datum unterschrieben und ggf. beglaubigt. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

#### **Das sollten Sie unbedingt bedenken!**

Wollen Sie vermeiden, dass Ihnen ein/e amtlich bestellte/r Betreuer:in, der/die Sie vermutlich nicht persönlich kennt, vom Betreuungsgericht zugeteilt wird, benennen Sie unbedingt selbst rechtzeitig eine/n Bevollmächtigte:n oder ehrenamtliche/n Betreuer:in. Sonst besteht die Gefahr, dass Ihre Angehörigen und Freunde kein Mitspracherecht mehr haben.

#### **c) Die rechtliche Betreuung von Amts wegen:**

Liegt keine Betreuungsverfügung vor, vermittelt Ihnen das Betreuungsgericht beim Amtsgericht Ihres Wohnortes eine/n amtliche/n Betreuer:in. Sollte sofortiges Tätigwerden nötig sein, kann sogar innerhalb eines Tages ein/e vorläufige/r Betreuer:in bestellt werden. Spätestens nach sieben Jahren prüft das Betreuungsgericht von sich aus, ob die Betreuung unverändert fortzuführen ist. Die rechtliche Betreuung endet spätestens mit Ihrem Ableben.

**Vorteil gegenüber einer Vorsorgevollmacht: Der/die Betreuer:in steht unter regelmäßiger Kontrolle des Betreuungsgerichts.**

## Checkliste für Patient:innen: Woran muss ich denken?

- Alles mit dem/r Hausarzt/ärztin besprochen, ggf. Arztbestätigung zur Geschäftsfähigkeit eingeholt?
- Patientenverfügung (PV) mithilfe der DGHS-Patientenschutz- und Vorsorgemappe erstellt?
- PV hinterlegt (u. a. bei der DGHS)?
- Bevollmächtigte:n benannt? Vorsorgevollmacht ausgefüllt und im Original an den/die künftige/n Bevollmächtigte:n ausgehändigt?
- Falls keine Bevollmächtigte/r vorhanden:  
Ehrenamtliche/n Betreuer:in benannt oder amtliche Betreuung geregelt?
- Genügend Ausfertigungen aller sonstigen Verfügungen erstellt und hinterlegt?
- DGHS-Notfall-Ausweis im Portmonee, Notfall-QR aufgeklebt?
- Überprüft, ob die Vorsorge-Unterlagen noch den aktuellen Wünschen entsprechen (Tipp: circa alle zwei Jahre Patientenverfügung bekräftigen oder ggf. aktualisieren!)

## **Ich bin Bevollmächtigte/r: Meine Pflichten, meine Rechte**

### **Meine Pflichten**

Sie sind von einer Person als Bevollmächtigte:r benannt worden – ein großer Vertrauensbeweis. Kann diese nicht mehr für sich selbst sorgen und selbstständig entscheiden, sind Sie deren handelnde/r Stellvertreter:in – sei es hinsichtlich Gesundheit, Versicherungsschutz, Aufenthalt oder Vermögen. Sie sollten also deren Wünsche sowie Lebenseinstellungen kennen und achten, um entsprechend handeln zu können.

### **Welche Aufgaben muss ich erfüllen?**

Sie erfüllen die von dem/r Vollmachtgeber:in übertragenen Aufgaben. Sind Sie dazu nicht in der Lage, müssen Sie ihm/ihr dies mitteilen. Sie dürfen davon nur abweichen, wenn anzunehmen ist, dass bei nicht sofortigem Handeln Gefahr für ihn/sie bestünde. Teilen Sie ihm/ihr ein Abweichen stets mit, damit Sie wissen, wie er/sie dazu steht.

### **Darf ich einen/r Dritten mit den Aufgaben beauftragen?**

Nein, nicht ohne weiteres. Sollte etwas schiefgehen, sind Sie dafür haftbar. Es sei denn, der/die Vollmachtgeber:in hat festgelegt, dass Sie in allen oder in bestimmten Bereichen Untervollmachten erteilen dürfen.



## Wer entscheidet, wenn medizinische Eingriffe oder ähnliches nötig sind?

Sie entscheiden. Steht jedoch ein Eingriff an, durch den der/die Patient:in schwere gesundheitliche Schäden davontragen oder gar sterben könnte, dürfen Sie nur dann darüber entscheiden, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst (§ 1829 BGB). Besteht kein Einvernehmen mit dem/r behandelnden Arzt/Ärztin; bedarf es einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht. Gleiches gilt, wenn der/die Patient:in aus gesundheitlichen Gründen in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden oder ans Bett fixiert werden muss, weil Stürze oder Verletzungen drohen (§ 1831 BGB).

### Wie lange gelten Vollmachten?

Bis zum Widerruf des/r Ausstellers:in oder sogar bis über den Tod hinaus. Sie sind dann dafür zuständig, das Zimmer des/r Verstorbenen im Heim zu räumen, die Wohnung aufzulösen, ggf. die Beerdigung zu organisieren oder den Nachlass zu regeln.

### **Vollmacht: Die rechtlichen Rahmenbedingungen**

Die Rechtsgrundlage für das Handeln des/r Bevollmächtigten findet sich in § 1820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber/in und Bevollmächtigten/r ist in § 1814 BGB festgehalten.



## Meine Rechte

### Werde ich vom Betreuungsgericht kontrolliert?

Nein, es sei denn, es gibt Anhaltspunkte dafür, dass Sie Ihre Vollmacht missbrauchen und Entscheidungen treffen, die nicht zum Wohl des/r Vollmachtgebers/in sind.

### Besteht mir gegenüber eine ärztliche Schweigepflicht?

Nein, da Sie sonst Ihre Aufgaben nicht erfüllen können. Sie sollten die Befreiung von der Schweigepflicht aber in der Vollmacht festhalten lassen.

### Werde ich für meine Tätigkeit bezahlt?

Dies hängt von dem/r Vollmachtgeber:in ab. Falls ja, liegt ein sog. Geschäftsbesorgungsvertrag vor, ansonsten ein Auftrag (siehe grauer Infokasten auf S. 8).

### Bin ich rechtlich haftbar?

Nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes aus dem Jahr 2013 wird die zivilrechtliche Haftung von ehrenamtlich Tätigen beschränkt.



## **Ich bin ehrenamtliche/r Betreuer:in: Meine Pflichten, meine Rechte**

### **Meine Pflichten**

Sie haben sich als ehrenamtliche/r Betreuer:in angeboten oder wurden von Verwandten vorgeschlagen. Sie sind nach Bestellung durch das Betreuungsgericht befugt, sich um die Geschäfte einer volljährigen Person, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder jedweder Behinderung nicht mehr oder nur noch teilweise ihre Angelegenheiten erledigen kann, zu kümmern. Sie vertreten diese Person gerichtlich und außergerichtlich.

### **Was sind meine Aufgaben?**

In einem Verpflichtungsgespräch durch Rechtspfleger:innen des Betreuungsgerichts wurden Sie über Ihre Aufgaben aufgeklärt. Sie sind zuständig etwa für die Bereiche Gesundheit, Vermögen, Behörden- und (Kranken-)Versicherungsangelegenheiten sowie Aufenthalt. Auf die Wünsche des/r Betreuten haben Sie unbedingt Rücksicht zu nehmen.

### **Was muss ich hinsichtlich der Gesundheit des/r Betreuten bedenken?**

Falls diese/r in beabsichtigte ärztliche Maßnahmen nicht mehr einwilligen kann, müssen Sie nach Aufklärung durch den/die Arzt/Ärztin entscheiden, was erfolgen soll. Liegt eine Patientenverfügung vor, haben Sie diese durchzusetzen. Falls nicht, müssen Sie den (mutmaßlichen) Willen des/r Betreuten ermitteln.

### **Was passiert, wenn sich der Aufenthaltsort des/r Betreuten ändern muss?**

Kann der/die Betreute seine/ihre Entscheidung nicht mehr selbst treffen, entscheiden Sie, ob diese/r zum Beispiel in ein Heim oder in eine geschlossene Einrichtung kommen sollte.

### **Was geschieht bei dauerhafter Unterbringung in einem Pflegeheim?**

Dann kann es sinnvoll sein, die Wohnung des/r Betreuten zu kündigen. Daher sollte zu Ihren Aufgaben die Vermögenssorge, das Mietverhältnis oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehören. Eine Kündigung bedarf aber der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Achtung: Sie müssen nur die Einrichtungs- und Wertgegenstände sichern. Eine Wohnungsauflösung oder ein Umzug werden aus den Mitteln des/r Betreuten oder mithilfe von Sozialleistungen finanziert.



**Was tun, wenn freiheitsentziehende Maßnahmen zum Wohl des/r Betreuten nötig werden?**

In einem solchen Fall muss dies vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

**Wie weit gehen meine Pflichten in puncto Vermögen?**

Sie kümmern sich um die Vermögensverwaltung und -sorge; die Vermehrung des Vermögens ist kein Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit.

**Die rechtlichen Rahmenbedingungen**

Die Rechtsgrundlagen für das Handeln des/r Betreuers/in finden sich in den §1821 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

## Meine Rechte

### **Werde ich vom Betreuungsgericht kontrolliert?**

Ja. Einmal im Jahr berichten Sie über die betreute Person und den Verlauf der Betreuung sowie über das verwaltete Vermögen (direkte Verwandte müssen nur über den Finanzstand berichten). Veränderungen müssen Sie dem Betreuungsgericht sofort mitteilen!

### **Werde ich für meine Tätigkeit bezahlt?**

Nein. Sie haben aber Anspruch auf die Erstattung von Kosten für Porto, Kopien, Telefonate, Fahrtkosten etc. durch den/die Betreute/n.

**Tipp!** Statt Einzelkosten können Sie eine jährliche Aufwandsentschädigung von derzeit 425 Euro abrechnen.

### **Bin ich rechtlich abgesichert?**

Ja, über eine Sammelhaftpflichtversicherung der Bundesländer bei Personen- und Sachschäden bis zu 1 Mio. Euro, der Schutz für Vermögensschäden ist geringer.

**Tipp 1:** Bei letzterem bietet sich ggf. eine ergänzende Versicherung an, deren Beiträge erstattungsfähig sind.

**Tipp 2:** Auch der/die Betreute, sofern diese/r deliktfähig ist, sollte eine Haftpflichtversicherung haben.

Erleiden Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit einen Arbeits- oder Wegeunfall, greift die beitragsfreie Eigenunfallversicherung, die über die gesetzliche Unfallversicherung abgewickelt werden kann.

## Ich bin amtlich bestellte/r Betreuer:in: Meine Pflichten, meine Rechte

### Meine Pflichten

Das Amtsgericht hat Sie zum/r amtlich bestellten Betreuer:in ernannt. Sie sind nun als Selbstständige/r oder Angestellte/r bei einem Verein bzw. bei einer Behörde befugt, sich um die Geschäfte einer volljährigen Person, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder jedweder Behinderung nicht mehr oder nur noch teilweise ihre Angelegenheiten erledigen kann, zu kümmern. Sie vertreten diese Person gerichtlich und außergerichtlich.

### Was sind meine Aufgaben?

Je nach richterlicher Anordnung sind Sie zuständig etwa für die Bereiche Gesundheit (auch den Krankenversicherungsschutz), Vermögen, Behörden- und Versicherungsangelegenheiten und Aufenthalt. Auf die Wünsche des/r Betreuten haben Sie unbedingt Rücksicht zu nehmen.

### Was muss ich hinsichtlich der Gesundheit des/r Betreuten bedenken?

Kann der/die Betreute seine/ihre Entscheidung nicht mehr selbst treffen, entscheiden Sie, ob diese/r zum Beispiel in ein Heim oder in eine geschlossene Einrichtung kommen sollte.



### **Was geschieht bei dauerhafter Unterbringung in einem Pflegeheim?**

Dann kann es sinnvoll sein, die Wohnung des/r Betreuten zu kündigen. Daher sollte zu Ihren Aufgaben die Vermögenssorge, das Mietverhältnis oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehören. Eine Kündigung bedarf aber der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

**Achtung: Sie müssen nur die Einrichtungs- und Wertgegenstände sichern. Eine Wohnungsauflösung oder ein Umzug werden aus den Mitteln des/r Betreuten oder mithilfe von Sozialleistungen finanziert.**

### **Was tun, wenn freiheitsentziehende Maßnahmen zum Wohl des/r Betreuten nötig werden?**

In einem solchen Fall muss dies vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

### **Wie weit gehen meine Pflichten in puncto Vermögen?**

Sie kümmern sich um die Vermögensverwaltung und -sorge; die Vermehrung des Vermögens ist kein Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit.

### **Was passiert, wenn sich der Aufenthaltsort des/r Betreuten ändern muss?**

Kann der/die Betreute seine/ihre Entscheidung nicht mehr selbst treffen, entscheiden Sie, ob diese/r zum Beispiel in ein Heim oder in eine geschlossene Einrichtung kommen sollte.

**Vorsicht: Berufsmäßige Betreuer/innen dürfen keine Schenkungen von ihren Betreuten annehmen!**

### **Die rechtlichen Rahmenbedingungen**

Die Rechtsgrundlagen für das Handeln des/r Betreuers/in finden sich in den §1821 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Seit dem 1.1.1992 ersetzt die rechtliche Betreuung die bis dahin geltenden Regelungen für die Vormundschaft über Erwachsene.

**Werde ich vom Betreuungsgericht kontrolliert?**

Ja, einmal im Jahr müssen Sie berichten und über das verwaltete Vermögen Rechnung legen. Veränderungen sind dem Betreuungsgericht sofort mitzuteilen!

**Werde ich für meine Tätigkeit bezahlt?**

Ja. Sie erhalten einen festgelegten Stundensatz je nach Fachkenntnissen. Es gibt monatliche Fallpauschalen für Berufsbetreuer:innen.

**Bekomme ich meine Kosten ersetzt?**

Ja. Sie können die Kosten etwa für Porto-, Telefon-, Fax- oder Fahrtkosten direkt aus dem Vermögen des/r Betreuten nehmen, wenn die Vermögenssorge zu Ihrem Aufgabengebiet gehört und der/die Betreute nicht mittellos ist.

**Bin ich rechtlich abgesichert?**

Bei Pflichtverletzungen erhalten Sie – anders als ehrenamtliche Betreuer:innen – keine Haftungserleichterungen. Sie benötigen daher dringend eine allgemeine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Berufsverbände bieten vergünstigte Konditionen an. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind selbstständige Berufsbetreuer:innen pflichtversichert.



## Unsere Arbeit, unsere Ziele

Die DGHS e. V. ist eine Patientenschutzorganisation, die sich seit mehr als 40 Jahren für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen am Lebensende einsetzt. Sterben ist ein Teil des Lebens. Selbstbestimmung bei Krankheit wie auch im Sterben gehört zu den Grundrechten der Menschen und Bürger in Deutschland. Dies wollen wir für unsere Mitglieder bis zur letzten Lebensminute sichern.

Wir bieten Menschen, die ihren Willen rechtzeitig festlegen möchten:

- Kompetente Beratung bei der Formulierung Ihrer persönlichen Patienten- und Vorsorgeverfügung.
- Eine juristisch geprüfte und ständig aktualisierte Patientenschutz- und Vorsorge-mappe.
- Alle Verfügungen können bei uns elektronisch gespeichert und hinterlegt werden.
- Einen Notfall-Ausweis und QR-Code, mit dem die Verfügungen rund um die Uhr über das Internet abgerufen werden können, z. B. im Krankenhaus.
- Juristischer Beistand (nur für Mitglieder), falls Ihre Verfügungen nicht eingehalten werden, u. v. m.
- Vermittlung einer ärztlichen Freitodbegleitung.

Mit derzeit rund 34 000 Mitgliedern in Deutschland ist die DGHS die größte und erfahrenste Organisation auf ihrem Gebiet. Die DGHS ist parteipolitisch neutral, dem Gedanken der Aufklärung und des Humanismus verpflichtet und unabhängig. Als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin finanziert sich die DGHS durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Wenden Sie sich für weitere Informationen gerne an unsere DGHS-Geschäftsstelle, Mo. - Fr. von 9.00 bis 13.00 Uhr, Di. + Do. 14.30 bis 17.00 Uhr.

Unsere Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihren Anruf!

### Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für  
Humanes Sterben (DGHS) e. V.  
Mühlenstraße 20 · 10243 Berlin

info@dghs.de · www.dghs.de  
www.facebook.com/DGHSde  
www.twitter.com/DGHSPresse

Telefon: 0 30/21 22 23 37-0

Fax: 0 30/21 22 23 37-77

